

## **Zuordnung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter – Fristende 31.05.2018!**

Mit diesem Schreiben weisen wir Sie auf ein wichtiges Fristende am 31.05.2018 hin, welches zum Erhalt des Vorsteuerabzugs zu beachten ist bei Wirtschaftsgütern, die sowohl betrieblich, als auch privat genutzt werden.

Umsatzsteuerliche Unternehmer, die im Jahr 2017 einen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung oder Herstellung von gemischt genutzten Wirtschaftsgüter geltend machen wollen, müssen das betreffende Wirtschaftsgut ganz bzw. anteilig ihrem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zuordnen. Die nach außen hin dokumentierte Zuordnung muss spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres erfolgen, d.h. für alle im Kalenderjahr 2017 erworbenen oder hergestellten gemischt genutzten Wirtschaftsgüter kann die Zuordnung zum Betriebsvermögen noch bis zum 31.05.2018 vorgenommen werden (Zuordnungswahlrecht).

Wenn Sie als Unternehmer über die anteilige Zuordnung des Wirtschaftsgutes zum Unternehmensvermögen bereits entscheiden haben und zudem regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, wird durch den hierbei erfolgten (anteiligen) Vorsteuerabzug bzgl. der Kosten des Wirtschaftsgutes die Zuordnungsentscheidung bereits gegenüber dem Finanzamt zum Ausdruck gebracht. Ist dies jedoch nicht der Fall, weil Sie das Wirtschaftsgut zum Beispiel zunächst privat erworben haben, muss die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt gegenüber rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden, entweder durch die Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung oder durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt. Beides muss bis zum 31.05. des Jahres erfolgen, das auf Jahr folgt, in welchem die Kosten entstanden sind.

Zusätzlich möchten wir in diesem Zusammenhang den Erwerb von Photovoltaikanlagen und die Einspeisung des Stroms erwähnen: Vielen Nicht-Unternehmern ist nicht bekannt, dass sie mit dem Erwerb von Photovoltaikanlagen und der Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz zum umsatzsteuerlichen Unternehmer werden und damit auch die Umsatzsteuer bzgl. der eingespeisten Stromleistung an das Finanzamt abführen müssen. Die für die Installation der Anlage gezahlte Umsatzsteuer kann (zumindest teilweise) als Vorsteuer vom Finanzamt zurückgefordert werden, wenn der Eigenheimbesitzer die Photovoltaikanlage fristgerecht ganz (oder anteilig) seiner (umsatzsteuerlichen) unternehmerischen Sphäre zuordnet.

Sofern Sie also Anschaffungskosten oder Herstellungskosten für (bewegliche und unbewegliche) Wirtschaftsgüter im Jahr 2017 hatten, die sowohl für private, als auch für unternehmerische Zwecke verwendet werden und die sie nicht bereits im Betriebsvermögen erfasst haben, ist dem Finanzamt zwingend bis zum 31.05.2018 mitzuteilen, wie die Aufteilung auf Privatvermögen und umsatzsteuerliches Betriebsvermögen zu erfolgen hat. Mit „unternehmerischen Zwecken“ ist auch die Vermietung an Unternehmer mit der Möglichkeit zur Umsatzsteuer zu optieren gemeint. Dass dieses Wirtschaftsgut evtl. noch nicht fertiggestellt ist, spielt dabei keine Rolle. Unabhängig von einer Fertigstellung muss bereits im Folgejahr der angefallenen Kosten dem Finanzamt eine Zuordnungsentscheidung mitgeteilt werden. Erfolgt keine Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen, ist kein (anteiliger) Vorsteuerabzug für die Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsgutes möglich.

Wenn Sie beantwortet haben möchten, ob die Frist am 31.05.2018 für Sie relevant ist und welche Auswirkungen die Nichtbeachtung für Sie haben könnte, kommen Sie gerne auf uns zu.

**Fragen hierzu oder zu anderen steuerrechtlichen Themen?**

**Dann nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:**



Keß & Partner ist eine innovative Wirtschaftskanzlei, die Ihre Mandanten durch persönliche und individuell abgestimmte Beratung seit 1984 zum Erfolg führt. Dabei steht für uns als Unternehmer die ganzheitliche Lösung für die wirtschaftlichen und persönlichen Ziele unserer Mandanten im Vordergrund.

**Jutta Keß**

**Partnerin  
Steuerberaterin**

[j.kess@kess-partner.de](mailto:j.kess@kess-partner.de)  
[www.kess-partner.de](http://www.kess-partner.de)

**Kanzlei Würzburg**

Gotengasse 7  
97070 Würzburg

Telefon (0931) 5 02 39  
Telefax (0931) 57 18 68

**Kanzlei München**

Herzog-Wilhelm-Str. 17 IV  
80331 München

Telefon (089) 92 32 99 60  
Telefax (089) 92 32 94 78

---

Das Dokument beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieses Dokuments und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieses Dokuments erforderlich machen.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieses Dokuments. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus diesem Dokument gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.